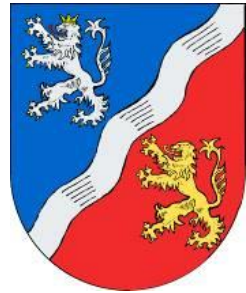


Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2018

Bodenwerder, den 26.10.2018

Nr. 7

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
25	Satzung über die Nutzung der mobilen Veranstaltungsbühne der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	90
26	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2018	94
27	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2018	97
28	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser über die Änderung der Realverbandsgrenzen in der vereinfachten Flurbereinigung Rühle	99

Satzung über die Nutzung der mobilen Veranstaltungsbühne der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung ihrer mobilen Veranstaltungsbühne vom Typ Stagemobil L zu nicht eigenen Zwecken eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Benutzer, Rangfolge

Benutzer der mobilen Veranstaltungsbühne haben je nach Gruppenzuordnung eine Benutzungsgebühr, Nebenkosten sowie eine Sicherheitsleistung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art des Nutzers und nach Umfang der Inanspruchnahme.

Die Benutzer werden folgenden Gruppen zugeordnet:

- Gruppe A Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

- Gruppe B Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Vereine, Verbände und Organisationen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die als gemeinnützig anerkannt bzw. vergleichbar organisiert sind

- Gruppe C Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege in der VoglerRegion im Weserbergland. Vereine, Verbände und Organisationen in der VoglerRegion, die als gemeinnützig anerkannt bzw. vergleichbar organisiert sind

Nutzer, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind. Bei der Bereitstellung ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit und der Auf- und Abbau der mobilen Bühne gewährleistet werden kann. Für gewerbliche und private Zwecke steht die Bühne nicht zur Verfügung. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle behält sich das Recht vor, die Bühne zu eigenen Zwecken zu nutzen. Die kommunale Nutzung hat dabei Vorrang.

§ 3

Verfahren, Übergabe, Abnahme

Die Nutzung ist bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Sachgebiet Tourismus, rechtzeitig, d.h. spätestens sechs Wochen vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Die Benutzer haben dabei eine Person als Verantwortlichen zu benennen.

Erforderliche Auf- und Abbauten werden ausschließlich vom Bauhof der Münchhausenstadt oder der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sichergestellt. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Zeitraum gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Nach dem Aufbau und vor dem Abbau hat eine Übergabe durch den jeweiligen Bauhof zu erfolgen. Wesentliche Mängel sind umgehend der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle mitzuteilen.

§ 4

Nutzungsentgelt, Sicherheitsleistungen

Die jeweiligen Gebühren zur Nutzung der Bühne sind den Gruppen gemäß § 2 zugeordnet. Details sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Die Reinigung erfolgt durch die Benutzer/Veranstalter oder auf deren Kosten durch die Vermieterin.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Nebenkosten direkt mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/die Samtgemeindebürgermeister/-in bzw. der/die allgemeine Verwaltungsvertreter/-in.

§ 6

Haftungsfreistellungen und –ausschlüsse

Die Nutzer stellen die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne stehen.

Die Nutzer verzichten seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Bühne verweilt im Zeitraum der Ausleihe im Besitz des Benutzers bzw. Veranstalters und geht dementsprechend auch in deren Haftung über.

Ist die Benutzung der Bühne auf Grund „höherer Gewalt“ (z.B. Beschädigung durch Blitzschlag, Diebstahl) nicht möglich, hat die Mitgliedsgemeinde, der Verein oder die Organisation keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Samtgemeinde.

§ 7

Aufsichtspflicht, Pflege, Veränderungen

Für die gegebenenfalls bestehende Aufsichtspflicht ist der Benutzer verantwortlich.

Die Bühne ist vom Benutzer im bestimmungsgemäßen Umgang pfleglich zu behandeln.

Bauliche Veränderungen an der Bühne sind untersagt.

§ 8

Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Bühne durch den jeweiligen Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung verboten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bodenwerder, den 08. Oktober 2018

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Tanya Warnecke
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Nutzung der mobilen Veranstaltungsbühne der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Gegenstand	Leistung	Nutzer		
		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
	Nutzungsgebühr			
Mobile Bühne	Nutzungsgebühr pro Tag	0,00 €	0,00 €	100,00 €
	Nebenkosten			
	Fahrzeug Städtischer/ SG-Bauhof je angefangene Stunde	Die Kosten basieren auf der aktuellen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Mitglieds-gemeinden (nachrichtlich - Stand 23.11.2010: ab 15,00 €)	Die Kosten basieren auf der aktuellen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Mitgliedsgemeinden (nachrichtlich - Stand 23.11.2010: ab 15,00 €)	Die Kosten basieren auf der aktuellen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Mitgliedsgemeinden (nachrichtlich - Stand 23.11.2010: ab 15,00 €)
	Auf- und Abbau durch Bauhof nach Stundenaufwand je Mitarbeiter	Die Kosten basieren auf der aktuellen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Mitgliedsgemeinden (nachrichtlich - Stand 23.11.2010: 23,00 - 35,00 €)	Die Kosten basieren auf der aktuellen Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und den Mitgliedsgemeinden (nachrichtlich - Stand 23.11.2010: 23,00 - 35,00 €)	Die Kosten basieren auf die für den Landkreis Holzminde errechneten KGSt-Werte zur Errechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes (nachrichtlich - aktueller Stand 2017: 36,71 - 50,63 €)
	Sicherheitsleistung	500,00 €	500,00 €	500,00 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 20. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	210.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	216.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	201.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	191.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		206.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		199.000 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)		0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 33.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

- a. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

2.000 €

nicht überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

- b. Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Pegestorf, im März 2018

Gemeinde Pegestorf

gez. Bossow

Bürgermeisterin

L.S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 06.11.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pegestorf, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Pegestorf, den 16. Oktober 2018

gez. Bossow
(Bürgermeisterin)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	366.600 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	366.600 €
1.3. der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	336.900 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.700 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	51.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	73.000 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	387.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	400.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

37647 Vahlbruch, 21. Juni 2018

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. bis zum 14. November 2018 im Gemeindebüro in Vahlbruch, Schulstraße 90, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Öffnungszeiten: Mittwoch 14.30 bis 16.00 Uhr,

Vahlbruch, 18. Oktober 2018

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Rühle 011.1/1 - 5/18

Hildesheim, 23.10.2018
Tel.: (05121) 6970-139

Änderung der Realverbandsgrenzen in der vereinfachten Flurbereinigung Rühle

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat mit Verfügung vom 23.10.2018 die Realverbandsgrenzen für die Gebiete der Interessentenschaft Rühle und der Feldmarkinteressentenschaft Dölme geändert. Gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 42 a Absatz 5 des niedersächsischen Realverbandsgesetzes (RealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 22/2012 S. 395), wird die Änderung mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Verfügung wirksam.

Die Verfügung wird für eine Woche - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Verwaltungsgebäude II, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren kann die Verfügung bei den o.a. Realverbänden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung bei den entsprechenden Stellen wird gebeten.

Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Änderungsverfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Auslegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367), geändert am 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250 ff.) durch Einreichung elektronischer Dokumente oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrage


Herten